

Geschäftsordnung für die Ethikkommission des Forums Transregionale Studien e.V.

Reflexion über ethische Fragen ist Teil der Wissensproduktion. Ethische Richtlinien der Forschung entwickeln sich durch Diskussionen innerhalb von Disziplinen, über disziplinäre Grenzen hinweg und im Rahmen des geltenden Rechts. Forschungsvorhaben am Forum Transregionale Studien (Forum) können ethische Fragen aufwerfen.

Die Diskussion wissenschaftsethischer Fragestellungen, die sich aus den Aufgaben, der Arbeit und Zielsetzung des Forums ergeben, gehört gemäß § 2, Absatz 2 der Satzung zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Forums.

Um dieser Aufgabe nachzukommen, kann die/der Vorsitzende des Vorstands oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in gemäß § 9, Absatz 1 der Satzung des Forums bei Bedarf eine Ethikkommission zur Beratung und Begutachtung ethischer Fragen von Forschungsprojekten des Forums einberufen. Diese führt die Bezeichnung „Ethikkommission des Forums Transregionale Studien e.V.“ (im Nachfolgenden Kommission genannt). Unabhängig von der Beratung und Begutachtung durch die Kommission bleibt die Verantwortung der am Forum tätigen Wissenschaftler:innen für ihr Handeln unberührt.

Die Mitgliederversammlung des Forums hat in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Kuratorium des Forums und im Einvernehmen mit den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle des Forums am 11.07.2022 die Geschäftsordnung für die Ethikkommission des Forums beschlossen.

§ 1 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die/Der Vorsitzende des Vorstands oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in beruft gemäß § 9, Absatz 1 der Satzung des Forums für Beratungen zu wissenschaftsethischen Fragen und für die Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben bei Bedarf eine Kommission.
- (2) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung unterstützt die Kommission Forschende durch Beratung und Einschätzung ethischer Aspekte von Forschungsprojekten.
- (3) Die Kommission beurteilt die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben auf der Grundlage des geltenden Rechts, der einschlägigen Berufsregeln und der wissenschaftlichen Standards, insbesondere gemäß der [Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#). Sie berücksichtigt ethische Richtlinien großer Forschungsinstitutionen und einschlägiger Fachvereinigungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (4) Die Kommission wird nur auf Antrag einberufen. Sie begutachtet Anträge zu solchen Projekten, die das Forum durchführt bzw. zukünftig durchführen möchte.

- (5) Die Verantwortung der/des für die Durchführung des Forschungsprojekts zuständigen Wissenschaftlerin/-s für ihr/sein Handeln bleibt von der Beratung und Begutachtung durch die Kommission unberührt.
- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Kommission gehören in der Regel fünf stimmberechtigte Mitglieder an, darunter die/der Vorsitzende des Vorstands oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in, die/der durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden kann. Des Weiteren gehören der Kommission ein:e Mitarbeiter:in der Geschäftsstelle des Forums und drei weitere externe Expert:innen an. Die Mitglieder sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Vorstands oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in beruft die Mitglieder der Kommission bei Bedarf und für die Dauer eines oder mehrerer konkreter Verfahren.
- (3) Die Mitglieder der Kommission können ihr Amt auf eigenen Wunsch bei Befangenheit oder ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen. Bei Verdacht auf Befangenheit und/oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Beteiligung am betreffenden Forschungsprojekt) können Mitglieder der Kommission durch die/den Vorsitzende:n des Vorstands oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in nach Anhörung des/der Betroffenen und unter Angabe der Gründe abberufen werden. Eine Nachbenennung hat durch die/den Vorstandsvorsitzende:n oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in möglichst unverzüglich zu erfolgen.
- (4) Vorsitzende:r der Kommission ist die/der jeweilige Vorsitzende des Vorstands oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in. Die Kommission kann eine:n Stellvertretende:n Vorsitzende:n aus ihrer Mitte wählen.
- (5) Die Namen der Gremienmitglieder des Forums (Mitgliederversammlung, Kuratoriums, Vorstand) werden im Hinblick auf die satzungsgemäße Aufgabe der Diskussion wissenschaftsethischer Fragen, die sich aus den Aufgaben, der Arbeit und Zielsetzung des Forums ergeben (§ 2, Absatz 2 der Satzung des Forums), veröffentlicht.
- (6) Im Bedarfsfall können weitere Expert:innen (beispielsweise Expert:innen für Datenschutz) vertraulich zu den Beratungen der Kommission hinzugezogen werden. Diese können eigene, vom Votum der Kommission unabhängige Stellungnahmen abgeben. Es ist darauf zu achten, dass der Kommission immer eine ungerade Anzahl von Mitgliedern angehören, auch wenn weitere Expert:innen hinzugezogen werden.
- (7) Zur Wahrung der Unabhängigkeit sollen der Kommission mehrheitlich externe Mitglieder angehören.

§ 3 Rechtsstellung der Kommission und ihrer Mitglieder

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Kommission ist ausgeschlossen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Vorstands oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in berichtet im Rahmen der in der Regel einmal pro Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung, gegebenenfalls in anonymisierter Form, der Gesamtheit der Vereinsmitglieder über die Tätigkeit der Kommission.

§ 4 Administrative Unterstützung

- (1) Die durch die/den Vorsitzende:n des Vorstands oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in geleitete Kommission wird in ihrer Tätigkeit administrativ durch die Geschäftsstelle des Forums unterstützt.
- (2) Die Geschäftsstelle des Forums hat die folgenden Aufgaben:
 - a) die Annahme der Anträge;
 - b) die formale Vorabprüfung der eingegangenen Anträge sowie, sofern erforderlich, das Erstellen entsprechender Vermerke;
 - c) die Nachforderung fehlender oder ergänzender Unterlagen;
 - d) das Weiterleiten der Antragsunterlagen nebst etwaigen Vermerken und sonstigen Ergänzungen an die Mitglieder der Kommission;
 - e) die Organisation der Umlaufverfahren und Sitzungen der Kommission sowie die Führung des Protokolls;
 - f) die Überprüfung sämtlicher Fristen und Termine auf deren Richtigkeit und Einhaltung;
 - g) die Übermittlung der Beschlüsse an die/den Antragsstellende:n.

§ 5 Verfahrenseröffnung

- (1) Potentielle Antragsstellende können sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens am Forum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in Bezug auf wissenschaftsethische Fragen beraten lassen, wenn dies von Dritten (insbesondere Mittelgebern) gefordert wird oder das Forschungsvorhaben anderweitig wissenschaftsethisch relevante Fragen aufwirft.
- (2) Ein Begutachtungsverfahren wird auf Antrag, der schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars bei der Geschäftsstelle des Forums zu stellen ist, eingeleitet. Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache an die/den Vorsitzende:n des Vorstands zu richten. Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten zu:

- a) allen Beteiligten im Forschungsprojekt;
- b) den Inhalten und Zielen des Forschungsprojektes;
- c) der voraussichtlichen Dauer des Forschungsprojektes;
- d) dem methodischen Vorgehen, einschließlich einer Reflexion über ethische Implikationen und mögliche Risiken des Vorhabens;
- e) den Teilnehmenden;
- f) dem Umgang mit möglichen Risiken;
- g) dem Umgang mit den erhobenen und in sonstiger Weise anfallenden Daten (während und nach der Forschung).

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Projektbeschreibung;
- b) eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens;
- c) eine genaue Darstellung der wissenschaftsethisch relevanten Aspekte des Vorhabens;
- d) ggf. Auflagen und Anforderungen Dritter, welche die wissenschaftsethische Begutachtung betreffen.

- (3) Die/Der Antragstellende kann den gestellten Antrag ändern oder zurücknehmen. Änderungen des Forschungsprojekts nach der Antragsstellung sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Kommission kann auch auf Hinweis interner oder externer Dritter wissenschaftsethische Problemstellungen in Forschungsprojekten des Forums zum Thema ihrer Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 6 Absatz 3.

§ 6 Verfahren

- (1) Die/Der Vorsitzende lädt die Kommission zum Verfahren unter Angabe von Fristen ein und leitet das Verfahren. Sie/Er lädt die Kommission ebenfalls zu ggf. notwendigen Sitzungen unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich ein und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat schriftlich/per E-Mail unter Beifügung aller relevanten Unterlagen mit ausreichendem Vorlauf zu erfolgen. Einzelne Mitglieder der Kommission können von der/dem Vorsitzenden als Berichterstattende ernannt werden.
- (2) Die Kommission wird nur bei Bedarf aktiv; der Bedarf wird von der/dem Vorsitzenden eruiert. Umlaufverfahren und Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich und streng vertraulich. Der Verlauf des Verfahrens und ggf. der Sitzungen sowie deren zentrale Ergebnisse sind zu protokollieren.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Expert:innen und Personen, die die Arbeit der Kommission administrativ unterstützen.

- (4) Die Mitglieder der Kommission sind nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens verpflichtet, die ihnen übersandten verfahrensspezifischen Dokumente und Informationen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Verfahrens zu löschen. Dasselbe gilt für hinzugezogene Expert:innen.
- (5) Die Kommission kann ein Begutachtungsverfahren in mündlicher Erörterung oder im Umlaufverfahren beraten und bescheiden.
- (6) Ein Begutachtungsverfahren kann in folgendem Umlaufverfahren durchgeführt und beschieden werden:

Zwei Mitglieder der Kommission erstellen nach Beauftragung durch die/den Vorsitzende:n als Berichterstattenden ein gemeinsames Votum bezüglich der im zu begutachtenden Forschungsvorhaben auftretenden wissenschaftsethischen Fragen. Das Votum nimmt dazu Stellung, inwieweit nach Einschätzung der Berichterstattende die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, ethisch vertretbar erscheint. Das Votum soll innerhalb von zwei Wochen nach Beauftragung erstellt werden.

Das Votum wird über die Geschäftsstelle des Forums an alle Mitglieder der Kommission kommuniziert. Alle Mitglieder der Kommission haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Votum bzw. zum zu begutachtenden Forschungsvorhaben Stellung zu beziehen.

Das Votum sowie alle darüberhinausgehenden Stellungnahmen werden der/dem Antragstellenden zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zugeleitet. Die Stellungnahme der/des Antragstellenden wird allen Mitgliedern der Kommission zur weiteren Begutachtung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zugeleitet.

In der Regel soll das reguläre Begutachtungsverfahren nicht länger als acht Wochen dauern.
- (7) Die/Der Antragstellende hat im Begutachtungsverfahren das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (8) Die Kommission kann von der/dem Antragsstellenden verlangen, dass sie/er ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder sonstige schriftliche Begründungen nachreicht.
- (9) Wenn ein Antrag zum wiederholten Male an die Kommission gestellt wird und diese das konkrete Forschungsvorhaben bereits erörtert hat, so kann über diesen Antrag in einem beschleunigten Verfahren entschieden werden, sofern der Antrag im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Erstantrag ist bzw. Empfehlungen der Kommission umsetzt.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf der Basis der schriftlich und/oder mündlich abgegebenen Voten der Mitglieder.
- (2) Die Kommission stellt durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf wissenschaftsethische Risiken beraten hat.
- (3) Die Kommission strebt in Bezug auf die Beschlussfassung einen Konsens an. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (5) Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Der/Dem Antragsstellenden ist ein angemessener Zeitraum für eine Änderung des Antrags einzuräumen. Der Antrag kann dann erneut vorgelegt werden und ggf. in einem beschleunigten Verfahren beschieden werden.
- (6) Die Entscheidung der Kommission ist der/dem Antragsstellenden einschließlich etwaiger Sondervoten durch die/den Vorsitzende:n oder die Geschäftsstelle des Forums schriftlich bekannt zu geben.

§ 8 Kosten und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Prüfung und Beratung ist für die/den Antragsstellenden kostenfrei.
- (2) Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen können nur in begründeten Ausnahmefällen geleistet werden.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Die Kommission kann in weiterführenden Dokumenten unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung unberührt.